Das Magazin der Unfallversicherung Bund und Bahn

Ausgabe 1 | 2017

UVB.dialog

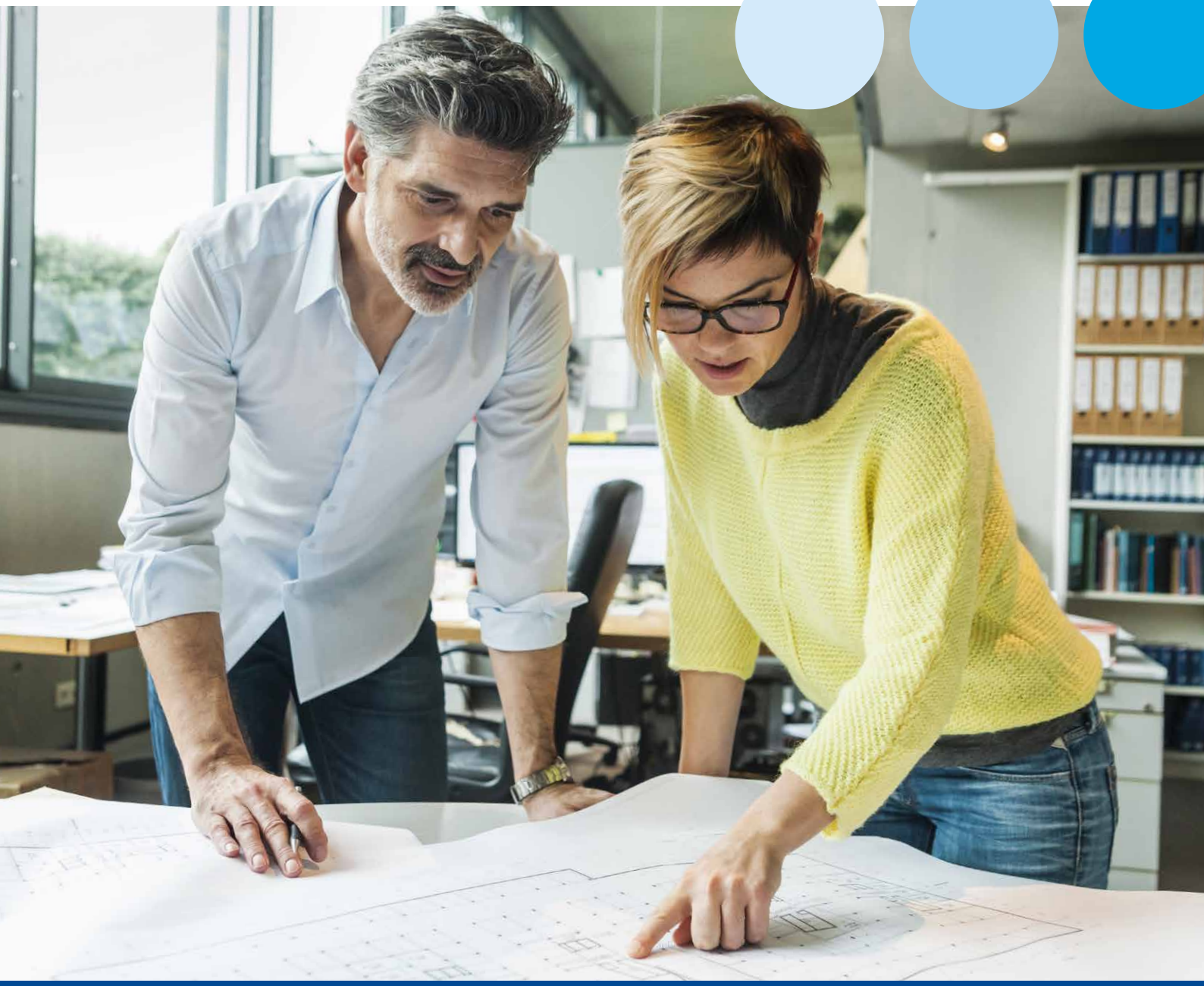

Titelthema

Die neue Arbeitsstättenverordnung 2016

UVB aktuell — Herbstsitzung der Vertreterversammlung

Unfallversicherung — Dienstreisen – auch unterwegs gut versichert?

Prävention — Unterstützung der Verkehrssicherheitsarbeit

UVB
Unfallversicherung
Bund und Bahn

Liebe Leserinnen und Leser,

an dieser Stelle möchte ich Sie als Vorsitzender der Geschäftsführung der UVB herzlich zur ersten Ausgabe 2017 des UVB.*dialog* begrüßen. Mit Beginn dieses Jahres haben wir einige Umstrukturierungen in der Redaktion vorgenommen, und in diesem Zusammenhang möchte ich gerne ab sofort die einleitenden Worte zur jeweilig aktuellen Ausgabe an Sie richten.

Die UVB ist jetzt schon in ihrem dritten Jahr nach der Fusion. Genauso alt ist auch unser Kundenmagazin UVB.*dialog* als Nachfolger des EUK*Dialog*. Die gemeinsame Arbeit hat schon viele Früchte getragen, wobei das Zusammenwachsen zweier unterschiedlicher Kulturen ein laufender Prozess ist. Somit entwickeln auch wir uns immer weiter und versuchen, das Beste für Sie als Kunden herauszuholen.

Dabei möchten wir Sie natürlich auch in diesem Heft mit allen wichtigen Informationen rund um die UVB und die Themen der gesetzlichen Unfallversicherung versorgen. Unser Titelthema ist dabei die neue Arbeitsstättenverordnung, die nun nach langer Debatte in Kraft getreten ist. Dadurch sollen sich alle Regeln im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber eindeutiger darstellen. Wir haben die wichtigsten Änderungen für Sie herausgearbeitet und analysiert.

Unser übergeordnetes Ziel ist natürlich, es gar nicht erst zu einem Unfall kommen zu lassen. Wenn doch einmal etwas passiert, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Versicherten wieder herzustellen.

Dienstreisen gehören für viele unserer Versicherten zum Arbeitsalltag. Wenn dort einmal etwas passiert, entsteht immer die Frage, ob ein Arbeits- oder Wegeunfall vorliegt oder nicht. Auch wenn die Bewertung natürlich vom Einzelfall abhängt, hoffe ich, dass wir Ihnen die Abgrenzung mit den Beispielen in unserem Artikel etwas verdeutlichen können.

Des Weiteren stellen wir Ihnen unter anderem unsere neuen Präventionsangebote zur betrieblichen Verkehrssicherheit vor. Darüber hinaus berichten wir über die umfangreiche und abwechslungsreiche Arbeit der Aufsichtspersonen bei der UVB.

Selbstverständlich haben wir auch noch weitere Themen und Veranstaltungen für Sie aufbereitet. Ich hoffe, dass auch wieder etwas für Ihr Interesse dabei ist!

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, melden Sie sich gerne bei unserem Redaktionsteam – am besten per E-Mail an dialog@uv-bund-bahn.de!

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht

Bernhard Schneider
Vorsitzender der Geschäftsführung

Editorial 2

Inhalt 3

Titelthema

Die neue Arbeitsstättenverordnung 2016 12

UVB aktuell

Gelebte Demokratie bei der Vertreterversammlung 4

Die Mittelschwerfallsachbearbeitung an unseren beiden Hauptstandorten 6

Erste Ergebnisse der Sozialwahlen 22

Öffentliche Bekanntmachungen 23

Prävention

UVB auch 2017 auf iaf vertreten 11

Neue Präventionsangebote zur betrieblichen Verkehrssicherheit 16

Neunte Fachtagung „Sicherheit am Gleis“ 17

Neue Medien der UVB 18

Die Aufsichtspersonen der UVB 20

Unfallversicherung

Arbeitsalltag Dienstreisen – auch unterwegs gut versichert? 8

Rehabilitation: Wir erstatten Ihre Fahrtkosten 10

Impressum 23

Foto: roibu – Fotolia.com

Herbstsitzung 2016

Gelebte Demokratie bei der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der UVB tagte am 22. November 2016 in der Ruhrmetropole Essen. Die paritätisch aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammengesetzte Selbstverwaltung bildet die demokratische Grundlage für zielführende und die Belange der Versicherten und Arbeitgeber berücksichtigende Entscheidungen.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Vlatko Stark, betonte in seiner Eröffnungsrede die seit der Fusion der Unfallkasse des Bundes mit der Eisenbahn-Unfallkasse geleisteten Arbeiten. Zwei Jahre der gemeinsamen Herausforderungen und des Zusammenfindens liegen hinter der UVB, es haben sich neue Strukturen etabliert, die Marke „UVB“ ist sowohl bei unseren Versicherten und Mitgliedsunternehmen wie auch bei den vielen Dienstleistern inzwischen ein feststehender Begriff. Ein Begriff für Professionalität, Engagement und Zuverlässigkeit.

Vlatko Stark hob in diesem Zusammenhang hervor, dass in einem Fusionsprozess die Notwendigkeit des Nachsteuerns durch Hinterfragen bestehender Strukturen besteht. So wurde zum 1. Oktober 2016 auf Beschluss des Vorstandes unter anderem die Aufbau- und Ablauforganisation im Geschäftsbereich Verwaltung in ihren Strukturen und Abläufen effizienter gestaltet und den geänderten Rahmenbedingungen besser angepasst. Nur so könne das weitere Zusammenwachsen

dauerhaft funktionieren und die Herausforderungen, insbesondere des digitalen Zeitalters, bewältigt werden. Die Selbstverwaltung der UVB begleitet diesen Prozess aktiv durch ihre Beschlüsse. Hierfür dankte Vlatko Stark ausdrücklich den anwesenden Mitgliedern. Dies insbesondere mit dem Wissen, dass die Selbstverwaltung in den vergangenen zwei Jahren – und natürlich in der Prä-Fusionsphase – intensiv und harmonisch zusammengearbeitet hat, was den Fusionsprozess deutlich unterstützte.

Informationen aus dem Vorstand, den Ausschüssen und der Geschäftsführung

Im Anschluss unterrichtete der Vorsitzende des Vorstandes, Wolfgang Stolte, die Sitzungsteilnehmer über wesentliche Themen, welche durch den Vorstand in den vergangenen fünf Monaten seit der letzten Sitzung der Vertreterversammlung zu behandeln beziehungsweise zu beschließen waren. Hierunter fallen beispielsweise das „Jahresarbeitsprogramm Prävention“ für das Jahr 2017, die aufgrund der negativen Zinsentwicklung und zur Beitragsstützung im Teilhaushalt Bahn erhöhte Betriebsmittelentnahme im Haushaltsjahr 2016 sowie die Umorganisation im Geschäftsbereich Verwaltung.

Vlatko Stark informierte in seiner Funktion als Vorsitzender des von der Vertreterversammlung und dem Vorstand gemeinsam gebildeten Präventionsausschusses die Sitzungsteilnehmer über die Arbeiten dieses Ausschusses im vergangenen Halbjahr. Hauptaugenmerk lag auf der Beratung des umfangreichen Jahresarbeitsprogramms 2017, welches in einer Sitzung Anfang November letzten Jahres vom Vorstand beschlossen wurde.

Die wichtigsten Punkte für das Jahr 2017 lauten dabei:

- Beratungs- und Überwachungstätigkeiten mit etwa 2.800 Terminen vor Ort und 9.000 Beratungen; Schwerpunktaktion „Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung 2015“; Begleitung von Messen, Tagungen sowie Gesundheits- und Sicherheitstagen in den Mitgliedsbetrieben.

- Ermittlungen bei etwa 1.400 angezeigten Berufskrankheitsfällen; 700 Unfalluntersuchungen.

- Qualifizierung mit Hilfe des Seminarprogramms; 211 Seminare mit etwa 3.700 Teilnehmern.

- Fortschreibung des Regelwerks; Erarbeitung eines Leitfadens zur Ermittlung der Zahl der Sicherheitsbeauftragten; Erarbeitung einer Handlungshilfe zur Umsetzung der Vorschrift 2 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift – AVwV).

- Vielfältige Maßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung, Information und Kommunikation sowie Psychologie und Gesundheitsförderung.

Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Bernhard Schneider, berichtete ergänzend unter anderem über die teilweise Übertragung der Dienstunfallfürsorge (Beamtenrehabilitation) auf die UVB (wir berichteten im UVB.*dialog* 4/2016).

Die bewährten Strukturen und Instrumente der gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Erfahrung und die Spezialisierung der UVB bei der Bereitstellung unfallmedizinischer Behandlung für die Durchführung der Dienstunfallfürsorge soll verunfallten Beamten und Richtern in Teilen der Bundesverwaltung insbesondere nach dem Eintritt von Dienstunfällen mit schwereren Verletzungen zugutekommen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite.

Jahresrechnung 2015

Nach erfolgter Vorbereitung im Finanzausschuss, dem Vorstand sowie dem Haushaltsausschuss lag es an der Vertreterversammlung, die Jahresrechnung 2015 abzunehmen und dem Vorstand sowie der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen. Die Revision unseres Dachverbandes, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, hatte im Vorfeld bereits ein positives Testat erteilt. Im Rahmen der Vorbesprechung der Arbeitgeber- und Versichertenvertreter am Vortag der Vertreterversammlung wurde die Jahresrechnung 2015 beraten.

Resultierend aus diesen Vorberatungen sowie der Befassung in der Sitzung der Vertreterversammlung selbst konnten die Mitglieder die Jahresrechnung 2015 durch Beschluss einstimmig abnehmen. Dem Vorstand sowie der Geschäftsführung wurde daraufhin Entlastung erteilt.

Haushalts- und Stellenplan 2017

Wie in jeder Herbsttagung der Vertreterversammlung stellen die Mitglieder primär den Haushalts- und Stellenplan der UVB für das kommende Jahr fest.

Die Bedeutung des Haushaltsplanes besteht darin, dass er der Feststellung des Finanzbedarfs für das kommende Geschäftsjahr dient, welcher zur Erfüllung aller gesetzlich vorgegebenen oder zugelassenen Aufgaben und für die Verwaltungskosten voraussichtlich erforderlich sein wird.

Gemäß § 70 SGB IV ist der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festzustellen. Im Vorfeld der Befassung in der Vertreterversammlung wurde der Entwurf des Haushaltsplans 2017 anlässlich von Haushaltsgesprächen der Verwaltung mit Vertretern des Bundesversicherungsamtes, des Bundesrechnungshofes, des Bundesministeriums der Finanzen sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Detail beraten. Anschließend erfolgte die Befassung im Haushaltsausschuss, welcher der Vertreterversammlung empfohlen hat, den vom Vorstand Mitte September 2016 aufgestellten Haushaltsplan 2017 festzustellen. Dieser Empfehlung kamen die Delegierten in Essen nun nach, sodass im Geschäftsjahr 2017 der UVB für die Teilhaushalte Bund und Bahn Mittel in Höhe von 298 Millionen Euro für ihre Arbeit zur Verfügung stehen werden.

Zusammenarbeit der Selbstverwaltungsgremien

Die zu beratenden Themen wurden in den Vorbereitungsausschüssen, dem Vorstand und den Besprechungen im Vorfeld der Vertreterversammlung ausführlich vorbereitet. Dadurch konnte die eigentliche Sitzung der Vertreterversammlung reibungslos durchgeführt werden.

WEB
www.uv-bund-bahn.de/dienstunfall

AUTOR
Peter Heinen
Referatsleiter Selbstverwaltung und Geschäftsführung

Wir stellen uns vor

Die Mittelschwerfallsachbearbeitung an unseren beiden Hauptstandorten

Grundsätzlich werden im Geschäftsbereich 2 die angezeigten Arbeits- und Wegeunfälle entsprechend ihrer Verletzungsgruppe (Diagnose) in die Bereiche „Schwerfall“, „Mittelschwerfall“ und „Leichtfall“ eingeteilt. Dabei erfolgt die Mittelschwerfallsachbearbeitung für den Bereich Bahn in Frankfurt am Main und für den Bereich Bund in Wilhelmshaven.

Ist ein Unfall eingetreten, welcher nach seiner Art als mittelschwer eingestuft wurde, erfolgt die Bearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Referaten des Mittelschwerfalls. In Wilhelmshaven sind in diesem Bereich 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, in Frankfurt 15. Geleitet werden die Referate der Mittelschwerfallsachbearbeitung von Norbert Niedlich und Elke Liebhaber.

Verletzungsarten

Welche Verletzung als „mittelschwer“ eingestuft werden, wird bei uns natürlich im Einzelfall geprüft. Daher können wir hier nur einige Beispiele nennen:

- Radiusköpfchenfrakturen
- Ellenbogenverletzungen
- Schulterluxationen
- Schlüsselbeinfrakturen
- Handverletzungen mit Fingerfrakturen
- Knieverletzungen mit Meniskus- und Bandbeteiligungen
- Sprunggelenksverletzungen mit Bandrupturen
- psychische Störungen nach traumatischen Ereignissen

In den Verantwortungsbereich der beiden Referate fallen nach der Einordnung der Schwere des Arbeitsunfalles nun viele unterschiedliche Aufgabengebiete.

Das Referat 224 in Frankfurt am Main

Foto: UVB

Prüfung Arbeits-/Wegeunfall

Aufgrund der von den Arbeitgebern übersandten Unfallanzeigen und der erstellten Durchgangsarztberichte wird unter Beachtung der ergangenen Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der eingetretenen Unfälle als Arbeits- beziehungsweise Wegeunfälle vorliegen.

Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört auch die Beurteilung des Unfallzusammenhangs. Hier wird geprüft, ob der eingetretene Gesundheitsschaden durch den Arbeits- beziehungsweise Wegeunfall verursacht worden ist oder aber unfallunabhängige Faktoren (zum Beispiel bei vorbestehenden degenerativen Veränderungen) überwiegen.

Steuerung und Überwachung der Heilverfahren

Nach einem Unfall muss der Versicherte optimal versorgt werden. Dazu gehören die ambulante und stationäre Heilbehandlung, die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, mit Heilmitteln wie beispielsweise Physiotherapie und mit Hilfsmitteln wie zum Beispiel Orthesen. Die Versicherten müssen in der gesetzlichen Unfallversicherung hierfür keinen Eigenanteil zahlen. Die Steuerung und Überwachung der von Durchgangsärzten eingeleiteten Heilverfahren durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert die umfassende Versorgung der Versicherten, um das Ziel einer zeitnahen beruflichen Wiedereingliederung zu erreichen. Dafür wird regelmäßig telefonisch oder schriftlich der Kontakt zu den Versicherten gehalten.

Zur Steuerung und Überwachung des Heilverfahrens gehört auch, bei Bedarf und

Notwendigkeit eine Heilverfahrenskontrolle – in der Regel in einer Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik – einzuleiten. Dies ist insbesondere bei unklarer Diagnose, Komplikationen in der Heilbehandlung, unangemessen langer Arbeitsunfähigkeit und auch fehlender beziehungsweise unangemessener Behandlung der Fall. Nicht immer kann ein Versicherter nach langer Arbeitsunfähigkeit seine vor dem Arbeits- oder Wegeunfall ausgeübte Tätigkeit wieder sofort in vollem Umfang ausüben. In diesem Fall wird eine Arbeits- und Belastungserprobung eingeleitet und überwacht.

Bei psychischen Störungen nach traumatischen Ereignissen werden, wenn erforderlich, sofort Psychotherapeuten mit der Behandlung beauftragt und probatorische Sitzungen genehmigt. Wenn nach ärztlicher Einschätzung aufgrund des Unfallereignisses eine stationäre Rehabilitation erforderlich wird, wird diese durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeleitet.

Fahrkosten und Verletztengeld

Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen, werden durch die UVB übernommen.

Solange der Unfallverletzte infolge des Arbeits- beziehungsweise Wegeunfalls arbeitsunfähig ist, besteht in der Regel Anspruch auf Verletztengeld. Dieses wird nach dem Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber im Auftrag der UVB durch die zuständige gesetzliche Krankenkasse berechnet und ausgezahlt. Arbeitsunfähig ist ein Versicherter, wenn er wegen seiner Verletzung nicht fähig ist, seine bisherige unmittelbar vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit fortzusetzen.

Rentenfeststellung

Verbleiben durch die erlittenen Verletzungen trotz intensiver Heilbehandlung Dauerschäden, werden Renten an Versicherte gezahlt. Ein Dauerschaden liegt dann vor, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge seines Unfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 Prozent gemindert ist. Dazu ist in der Regel die Einholung von Gutachten erforderlich, welche durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Auftrag gegeben und ausgewertet werden. Die Feststellung dieser Renten erfolgt durch Entscheidungen der Rentenausschüsse.

Das Referat 214 in Wilhelmshaven

Bearbeitung von Rentenakten

Die Mittelschwersachbearbeitung betreut die Rentenakten bis zu einem bestimmten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Auch nach einer Rentenfeststellung werden bei einer Wiedererkrankung notwendige Heilverfahren eingeleitet, gesteuert und überwacht. Bei wesentlichen Besserungen oder Verschlimmerungen in den Unfallfolgen werden die Rentenänderungen festgestellt und die neuen Rentenzahlungen veranlasst. Auch hier ist die Einholung von Gutachten erforderlich, die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mittelschwerfallsachbearbeitung veranlasst werden.

Überprüfung der Hinterbliebenenrenten

In der Mittelschwerfallsachbearbeitung werden auch die Renten an Witwen, Witwer und Waisen überprüft und bearbeitet (Dauer und Höhe des Rentenanspruchs).

Wenn die Hinterbliebenenrente der Witwe beziehungsweise des Witwers mit eigenem Einkommen zusammentrifft, ist dieses Einkommen auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen. Zur Überprüfung der Einkommensanrechnung werden dabei entsprechende Angaben von den Hinterbliebenen, den Arbeitgebern und der Deutschen Rentenversicherung eingeholt.

Entsprechend geänderte Bescheide werden erstellt, wenn das eigene Einkommen den gesetzlich festgelegten Freibetrag überschreitet oder wenn sich das Einkommen der Hinterbliebenen im laufenden Jahr durchschnittlich um mehr als zehn Prozent verringert.

Gut betreut

Neben den beschriebenen und vielen weiteren Aufgaben, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Mittelschwerfallsachbearbeitung übernehmen, ist für uns vor allem wichtig, dass sich unsere Versicherten nach Eintritt eines Arbeits- beziehungsweise Wegeunfalls gut betreut fühlen und umfassend und rechtzeitig die ihnen zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

AUTOREN

Elke Liebhaber
Referatsleiterin 224 Mittelschwerfallsachbearbeitung

Norbert Niedlich
Referatsleiter 214 Mittelschwerfallsachbearbeitung

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Arbeitsalltag Dienstreisen – auch unterwegs gut versichert?

Mit Bahn, Bus, Flugzeug oder Auto zu den Kunden beziehungsweise zu den Geschäftspartnern. Für viele Beschäftigte gehören Dienstreisen heutzutage zum Arbeitsalltag. Und auch bei Besuchen von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Lehrgängen fragen sich viele Versicherte: Wie sieht es mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz aus?

Wir möchten Ihnen einige grundsätzliche Informationen zum Thema Versicherungsschutz von Arbeitnehmern auf Dienstreisen aufzeigen. Trotz dieser allgemeinen Grundlage wird natürlich jeder Versicherungsfall unter den gegebenen Voraussetzungen von uns geprüft, da der Versicherungsschutz immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig ist.

Was ist eine Dienstreise?

Eine Dienstreise ist eine Reise, die aus dienstlichen Gründen zurückgelegt wird und zu einem externen Ort führt, um dort vorübergehend tätig zu sein.

Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Versicherte sich von seinem Unternehmen entfernt oder dieses zu Beginn seiner Reise gar nicht aufsucht, weil er die Reise unmittelbar von zu Hause aus antritt.

Der Weg sowie die Tätigkeiten werden in direktem Interesse des Arbeitgebers unternommen. Entsprechend der versicherten Tätigkeit und dem Auftrag des Unternehmens kann eine solche Reise nur einige Stunden, aber auch mehrere Tage, Wochen oder gar Monate dauern.

Der Hin- und Rückweg einer Dienstreise

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer Dienstreise besteht bereits mit den betriebsbedingten Reisevorbereitungen, wie dem Lösen einer Fahrkarte oder eines Flugtickets oder der Aufgabe von Gepäck.

Wird die Reise von zu Hause aus angetreten, so beginnt der Versicherungsschutz bereits mit dem Durchschreiten der Außenhaustür des Wohngebäudes beziehungsweise, wenn Wohnhaus und Garage räumlich miteinander verbunden sind, mit dem Verlassen der Garage.

Die Wahl des Beförderungsmittels steht dem Versicherten aus unfallversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich frei. Der gewählte Weg muss auch nicht der kürzeste Weg zum Dienstort zu sein, wenn der Versicherte beispielsweise wegen eines Staus ausweicht. Entscheidend für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes ist, dass der Weg wesentlich durch den Zweck der Dienstreise und nicht allein durch persönliche, sogenannte eigenwirtschaftliche Belange geprägt ist.

Eine Dienstreise kann allerdings sowohl durch dienstliche als auch private Absichten („gemischte Tätigkeit“) gekennzeichnet sein. Entscheidendes Abgrenzungskriterium hierbei ist die Frage, ob eine gemischte Tätigkeit wesentlich betrieblichen Interessen gedient hat. Dies ist der Fall, wenn die Tätigkeit theoretisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn der private Zweck entfallen wäre.

Eine Angestellte einer Marketing-Firma aus Mannheim trifft sich im Rahmen eines eintägigen Lehrgangs in Frankfurt am Main im Anschluss mit einem Bekannten im Gebäude der Weiterbildungsmaßnahme.

In diesem Fall lässt sich der Hin- und Rückweg zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ziel der Dienstreise nicht eindeutig in einen versicherten, dem Beschäftigungsverhältnis dienenden Weg, und einen unversicherten, dem privaten Lebensbereich betreffenden Weg, trennen. Dies bedeutet, dass sowohl auf dem direkten Hin- als auch Rückweg Unfallversicherungsschutz besteht. Während des Treffens mit dem Bekannten scheidet Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung dagegen aus, da

diese Aktivität den privaten Interessen der Beschäftigten zuzurechnen ist.

Wird der Hinweg zum Zielort der Dienstreise sogar unterbrochen, um private Tätigkeiten nachzugehen, endet der Versicherungsschutz mit dem Verlassen der Wegstrecke zum Zielort der Dienstreise. Auf dem sich anschließenden Umweg, während der privaten Verrichtung und auf dem Rückweg zum direkten Weg ist der Beschäftigte nicht unfallversichert. Der Unfallversicherungsschutz lebt erst mit dem Erreichen des direkten Weges zum Ort der Dienstreise wieder auf.

Ein Arbeitnehmer der Stadt Stuttgart nimmt an einer mehrtägigen Weiterbildung in Berlin teil. Auf dem Weg dorthin verlässt er mit dem Auto in Nürnberg die Autobahn, um einen alten Schulfreund zu besuchen. Der Arbeitnehmer steht auf der Autobahnfahrt von Stuttgart nach Nürnberg unter Versicherungsschutz. Mit dem Verlassen der Autobahn in Nürnberg wird der Versicherungsschutz unterbrochen und existiert erst wieder mit dem Auffahren auf die Autobahn in Richtung Berlin.

Ob die Dienstreise durch die private Verrichtung lediglich unterbrochen oder aber endgültig beendet wurde, hängt davon ab, wie sich die Bedeutung der Reise zu der Bedeutung der privaten Tätigkeit verhält.

Wird die Dienstreise aus privaten Gründen früher als erforderlich angetreten, ist auf dem direkten Weg zum Dienstort nur dann kein Unfallversicherungsschutz gegeben, wenn die privaten Belange durch die erhebliche (beispielsweise um mehrere Tage) Vorverlegung des Reisebeginns so in den Vordergrund treten, dass sie den Charakter der Fahrt bestimmen. Entscheidend für die Beurteilung im Einzelfall ist hierbei, wie sich die Bedeutung der Dienstreise sowie ihre Zeitdauer zur Bedeutung der dadurch am Ziel- und Unterbringungsort gewonnenen Freizeit verhält.

Ein Arbeitnehmer einer Unternehmensberatung in Hamburg fährt im Rahmen eines Geschäftstermins nach Kiel. Anstatt am Freitagmorgen erfolgt die Hinfahrt bereits Anfang der Woche. Er wird von seiner Ehefrau begleitet und möchte die Gelegenheit nutzen, ein paar erholsame Tage an der Ostsee zu verbringen. Für die dienstlichen Tätigkeiten am Freitagmittag sind etwa vier Stunden eingeplant. Auf der Fahrt nach Kiel erleidet der Arbeitnehmer einen Unfall.

Je weiter aus privaten Gründen eine Dienstreise vorverlegt wird, desto mehr treten die damit verfolgten Eigeninteressen in den Vordergrund. Da die gewonnene Freizeit gegenüber dem eigentlichen Dienstgeschäft eine übergeordnete Bedeutung hat, existierte auf der Fahrt somit kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Welche Tätigkeiten am Dienstort sind versichert?

Am Zielort angekommen, besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht bei allen Verrichtungen, sondern nur bei Tätigkeiten, die mit dem Beschäftigungsverhältnis und der betrieblich bedingten Dienstreise in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang stehen.

Hierunter fallen beispielsweise:
- das Suchen der Unterkunft nach Erreichen des Dienstortes,
- das Erkunden der Örtlichkeiten am Dienstort („erster Orientierungsgang“),
- die unmittelbaren Wege nach und von der Unterkunft zum Ort der Tätigkeit
- sowie die Diensttätigkeiten selbst
- und der Weg zur Nahrungsaufnahme.

Bei Letzterem endet der Versicherungsschutz jedoch mit dem Durchschreiten der Außentür der Gaststätte oder des Einkaufszentrums, denn der Versicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Unfälle beim Aufenthalt an der zur Einnahme des Essens aufgesuchten Stelle.

Welche Tätigkeiten am Dienstort sind nicht versichert?

Verrichtungen, die wesentlich alle dem privaten und eigenwirtschaftlichen Lebensbereich des Beschäftigten zuzuordnen sind, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hierzu zählen beispielsweise:
- der Besuch der Hotelbar nach Beendigung der Dienstgeschäfte,
- der Spaziergang durch die Stadt,
- der Besuch kultureller Einrichtungen in der Freizeit,
- die Verrichtung persönlicher Bedürfnisse wie essen, trinken oder schlafen,
- die Benutzung des Hotelschwimmbades oder der Saunabesuch.

Versicherungsschutz bei Motivations- oder Incentive-Reisen

Unfallversicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung kann bei sogenannten Motivations- oder Incentive-Reisen lediglich bestehen, wenn der Arbeitnehmer als „aktiver Begleiter“ an der Reise teilnimmt oder wenn während der Reise Geschäftsbeziehungen gepflegt oder Kunden geworben werden sollen.

In der Regel stellen Incentive-Reisen jedoch Belohnungsreisen für gezeigte Arbeitsleistungen von Arbeitnehmern dar und sollen diese zugleich für weitere Leistungssteigerungen bei der zukünftigen dienstlichen Tätigkeit anspornen. Der Arbeitgeber honoriert insoweit eine bestimmte Leistung mit einem geldwerten Vorteil (ähnlich einer Prämie oder einem Reisegutschein), ohne dass dadurch die vom Unternehmer finanzierte Reise für die Arbeitnehmer zu einer betrieblichen Tätigkeit wird.

Im Gegensatz zu Dienstreisen stehen bei solchen Reisen die angebotenen Freizeit- und Unterhaltungsprogramme sowie Erholung im Vordergrund. Im Hinblick auf diese wesentlich private Freizeitgestaltung wird eine solche Reise nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, obwohl der Arbeitgeber die Reise organisiert und finanziert hat. Stehen Freizeit, Unterhaltung oder Erholung im Vordergrund, fehlt es an einem wesentlichen Zusammenhang mit der ansonsten versicherten betrieblichen Tätigkeit.

Das Interesse des Arbeitgebers, dass sich aus solchen Reisen wahrscheinlich auch eine Motivation zu Leistungssteigerungen ergibt, reicht nicht aus, um für solche Betätigungen den rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit herzustellen.

AUTOR
Sebastian Trageser
Referat Mittelschwerfallsachbearbeitung

Ergänzende Leistungen

Rehabilitation: Wir erstatten Ihre Fahrtkosten

Nach einem Arbeitsunfall entstehen den Versicherten in der Regel Auslagen dadurch, dass sie mehr oder weniger weite Wege zur Heilbehandlung bei Ärzten oder in zugelassene Kliniken zurücklegen müssen. In vielen Fällen wird unfallbedingt eine Physiotherapie verordnet, sodass gegebenenfalls über mehrere Wochen regelmäßig Wege zur Durchführung erforderlich sind.

Im städtischen Bereich sind die Entfernungen zwischen Wohnung und Leistungserbringer eher kürzer, Versicherte erreichen ihren Arzt manchmal bequem zu Fuß und oft reicht vielleicht ein Ticket des öffentlichen Nahverkehrs. Wohnen Versicherte im ländlichen Raum, sind eher größere Entfernungen zum nächsten Arzt oder zur Klinik zurückzulegen.

Häufig übernehmen Angehörige oder Freunde die Anfahrt mit ihrem Pkw und begleiten die Betroffenen. Bei gravierenden Verletzungen muss die Anfahrt vielleicht mit einem Taxi erfolgen. Ist sogar eine stationäre Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation aufgrund von Unfallfolgen erforderlich, so können zwischen Wohnung und der fachlich am besten geeigneten Rehabilitationsklinik Entfernungen von mehreren hundert Kilometern liegen. Hier empfiehlt sich die Anreise mit der Bahn, meist wird jedoch der eigene Pkw genutzt.

Welche Kosten können geltend gemacht werden?

Fahrkosten, die in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben entstehen, werden von der UVB übernommen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII), § 53 SGB IX). Dazu gehören auch Fahrkosten, die durch eine von der Verwaltung veranlasste Begutachtung anfallen.

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrages erstattet, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse entsteht. Sofern Fahrpreisvergünstigungen (zum Beispiel BahnCard) vorliegen, müssen diese genutzt werden. Bahnfahrten in der 1. Klasse werden nur übernommen, wenn die Benutzung der 2. Klasse aufgrund der Art oder Schwere des unfallbedingten Gesundheitsschadens nicht zumutbar ist. Die Kosten können nur gegen Vorlage der Originalbelege (Fahrkarten, Bescheinigungen über Reservierungsentgelte oder Gepäckgebühren) erstattet werden.

Benutzung sonstiger Verkehrsmittel

Bei der Wegstreckenentschädigung werden 0,20 Euro pro gefahrenem Kilometer (§ 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz, § 53 Abs. 4 SGB IX) erstattet. Die Erstattung ist auf 130 Euro für An- und Abreise begrenzt, sofern die Vorstellung nicht durch die UVB veranlasst wurde.

Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist die verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend. Längere Strecken können nur berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund der Verkehrsverhältnisse oder aus Gründen der Zeitersparnis genutzt werden. Die Auslagen für eine Begleitperson und den Gepäcktransport sind mit der Entfernungspauschale abgegolten. Parkgebühren müssen durch entsprechende Originalbelege nachgewiesen werden.

Benutzung von Taxi oder Krankentransport

Können aufgrund der Art oder Schwere des unfallbedingten Gesundheitsschadens öffentliche Verkehrsmittel oder das private Fahrzeug nicht benutzt werden, so erstatten wir die Kosten eines besonderen angemessenen Beförderungsmittels wie Taxi oder Krankentransport.

Die Frage, ob zum Beispiel ein Taxi erforderlich beziehungsweise angemessen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls; gegebenenfalls ist die Notwendigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der Regel rechnen Krankentransportunternehmen und auch Taxiunternehmen, wenn ein Transportschein vorliegt, direkt mit uns ab. Falls das Transportunternehmen nicht direkt mit uns abrechnet und Versicherte deswegen in Vorlage getreten sind, so benötigen wir auch hier für die Erstattung die Originalquittungen.

Besonderheit bei Familienheimfahrten

Bei stationären Heilbehandlungen, stationären Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb des Wohnortes übernehmen wir neben der An- und Abreise unter bestimmten Voraussetzungen auch sogenannte Familienheimfahrten.

Es besteht im Regelfall ein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten für zwei Familienheimfahrten im Monat. Dauert die Maßnahme weniger als einen Monat, jedoch länger als zwei Wochen, besteht Anspruch auf zumindest eine Familienheimfahrt.

Folgt der stationären Heilbehandlung nahtlos eine stationäre Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation, so gelten die vorgenannten Bestimmungen weiter. Handelt es sich hingegen um eine separate medizinische Rehabilitationsmaßnahme, so kann

die UVB Fahrkosten für eine Familienheimfahrt erst nach acht Wochen bezahlen, wenn die Behandlung dann voraussichtlich noch länger als zwei Wochen andauert.

Anstelle von Familienheimfahrten können auch die Fahrten eines Angehörigen zum Aufenthaltsort des Versicherten übernommen werden.

Im Kalenderjahr können wir allerdings höchstens 24 Familienheimfahrten berücksichtigen.

Voraussetzungen für eine schnelle Erstattung der Fahrkosten

Erforderlich ist ein formloser schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben:

- Name, Geburtsdatum und Unfalltag
- falls bekannt unser Aktenzeichen
- Datum und Anlass der Fahrt, Fahrziel
- gegebenenfalls Kilometerangaben (diese können von uns auch durch die üblichen Routenplaner ermittelt werden)
- schriftliche Terminbestätigung der behandelnden Stelle (beispielsweise Arzt, Therapeut, Krankenhaus)
- Originalbelege (zum Beispiel Fahrkarten, Taxiquittungen)
- Bankverbindung (IBAN und BIC)

AUTORIN
Susanne Hölzer
Referatsleiterin Eingangs- und Leichtfallsachbearbeitung

Internationale Ausstellung Fahrwegtechnik

UVB auch 2017 auf iaf vertreten

Mit mehr als 200 Ausstellern aus 21 Ländern, Tausenden von Besuchern und einer weitläufigen Ausstellungsfläche im Innen- und Außenbereich der Halle Münsterland ist die Internationale Ausstellung Fahrwegtechnik (iaf) seit Jahren die größte internationale Messe im Bereich der Fahrwegtechnik.

Vom 30. Mai bis zum 1. Juni 2017 werden auf der iaf die Neuheiten aus den Bereichen Schienentechnik und Gleisoberbau präsentiert. Alle namhaften Unternehmen, die auf diesem Gebiet forschen, entwickeln, produzieren oder zuliefern, sind als Aussteller und Besucher vertreten.

In den drei großen Messehallen mit einer Gesamtfläche von 15.000 Quadratmetern und auf der 6.000 Quadratmeter großen Freifläche mit mehr als 3.000 Metern Gleisen werden die neuesten Maschinen, Geräte und Technologien vorgestellt.

Die iaf gilt weltweit – mit der Kombination aus Fachpräsentation von Maschinen auf dem Freigelände und großer Ausstellung in den Hallen sowie dem begleitenden Seminarprogramm – als herausragende Messe für alle Experten, Unternehmer und Fachbesucher. Auch aus diesem Grund wird sich die UVB – nun zum dritten Mal in Folge – an der iaf beteiligen.

Im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) werden Ihnen die Experten der UVB als kompetente Ansprechpartner zum Thema „Sicherheit am Gleis“ zur Verfügung stehen.

Mit unserem Stand möchten wir Ihnen eine Plattform zum Austausch und zur Information bieten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und laden Sie herzlich ein, uns auf der iaf in der Halle Süd am **Stand S-411** zu besuchen.

Foto: UVB

iaf 27. Internationale Ausstellung Fahrwegtechnik
30. Mai - 1. Juni 2017 in Münster

WEB
www.iaf-messe.com

AUTOR
Dirk Bill
Aufsichtsperson im Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention

Neuerungen und Auswirkungen in der Praxis

Die neue Arbeitsstättenverordnung 2016

Am 30. November 2016 ist die novellierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bekannt gemacht worden. Zwar etwas verspätet, da bereits im Dezember 2014 die Zustimmung des Bundesrates zur ersten Änderungsverordnung vorlag, der Beschluss im Bundeskabinett aber auf Grund der massiven Kritik seitens der Arbeitgeberverbände vertagt wurde. Die geäußerte Kritik an der vorliegenden Verordnung war in den Fachkreisen nur schwer zu verstehen, da die Vertreter der Arbeitgeber zu allen Phasen der Erarbeitung und anschließenden Stellungnahme-Runden beteiligt waren.

Die ArbStättV kann unter den Arbeitsschutz-Vorschriften eigentlich als ein Oldtimer angesehen werden, denn das „erste Modell“ wurde bereits im Jahr 1975 „auf den Markt gebracht“.

Im Jahr 2004 wurde die ArbStättV novelliert und dem neuen Ansatz der schutzzielorientierten Regelungen angepasst. Der verschlankte Vorschriftentext ohne Detailvorgaben oder Maßzahlen und einen Anhang mit 27 Anforderungen, sollte die Eigenverantwortung der Arbeitgeber fördern und ihnen mehr Spielraum bei der Umsetzung von Maßnahmen geben.

Die erarbeiteten Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) haben eine wichtigere Rechtsstellung erhalten, da sie bei ihrer Umsetzung eine sogenannte Vermutungswirkung auslösen.

Aktuelle Situation

Die neue ArbStättV hat neben Klarstellungen (zum Beispiel Absturzhöhen auf Baustellen) und notwendigen Ergänzungen (zum Beispiel Sichtverbindung) auch auf die Veränderungen der Arbeitswelt sowie neuen Ansätze bei Arbeitszeitregelungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf reagiert.

Die neuen zeitgemäßen Arbeitsformen fanden Berücksichtigung und die Begriffe Telearbeit, Bildschirmarbeit und mobiles Arbeiten erhielten durch eine klare Definition eine nachvollziehbare Abgrenzung.

Die Inhalte der Bildschirmarbeitsverordnung aus dem Jahr 1996 wurden angepasst und in den Verordnungstext und den Anhang integriert, sodass die Bildschirmarbeitsverordnung außer Kraft gesetzt werden konnte.

Änderungen der ArbStättV

Im Nachfolgenden werden die Änderungen und Neuerungen der aktuellen ArbStättV genauer vorgestellt.

1. Anwendungsbereich (§ 1)

Im § 1 (Ziel, Anwendungsbereich) werden erstmalig Telearbeitsplätze angeführt und gleichzeitig die für diese Arbeitsplätze gültigen Paragrafen (§§ 3, 6) genannt.

Damit zeigt der Gesetzgeber Minimalpflichten für den Arbeitgeber auf, sofern dieser Arbeitsplätze im häuslichen Bereich zulässt. Da der Arbeitgeber nur begrenzte Rechte und Möglichkeiten hat, in die Privatsphäre des Mitarbeiters einzugreifen, fallen die diesbezüglichen Forderungen auch sehr verhalten aus. Diese sind:

- § 3: Durchführung einer ortsspezifischen Gefährdungsbeurteilung zu Beginn der Tätigkeit
- § 6: Durchführung einer speziellen Unterweisung, sofern abweichende Bedingungen oder Gefährdungen vorliegen

Ebenso ist der Anhang Punkt 6 zu berücksichtigen, „soweit der Arbeitsplatz von dem im Betrieb abweicht“ und „die Anforderungen unter Beachtung der Eigenart von Telearbeitsplätzen auf diese anwendbar sind“. In der Praxis hat es sich bewährt, dass Unternehmen/Dienststellen eine Dienstvereinbarung über die Einrichtung von Telearbeit abschließen. Darin wird genau formuliert, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um von zu Hause aus arbeiten zu können und welche Mittel und Geräte durch den Arbeitgeber bereitzustellen sind. Diese Vorgehensweise wurde in der ArbStättV bestätigt und auch für die Zukunft festgeschrieben.

Im Punkt 4 des § 1 wird auf den Einsatz von „tragbaren Bildschirmgeräten für die ortsveränderliche Verwendung, die nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz verwendet werden“, eingegangen. Damit ist das sogenannte mobile Arbeiten gemeint und der Gesetzgeber stellt klar, dass diese gelegentlichen Arbeiten mit dem Laptop außerhalb der Arbeitsstätte oder das ortsungebundene Arbeiten, wie unterwegs im Zug, nicht in den Anwendungsbereich der ArbStättV fallen.

2. Begriffsbestimmungen (§ 2)

Hier sah sich der Gesetzgeber in der Pflicht, bestimmte Begriffe genauer zu definieren, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Rückfragen kam oder es Auslegungsprobleme gab.

Der Begriff „Arbeitsstätte“ wurde konkretisiert: „… es sind alle Arbeitsräume und andere Orte in Gebäuden und auf dem Gelände oder auf Baustellen.“

Bei dem Begriff „Arbeitsplätze“ wurde die Einschränkung „… in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen“ ersatzlos gestrichen.

Der Wegfall der zeitlichen Begrenzung hat in der Praxis gravierende Auswirkungen, fallen doch jetzt auch Bereiche einer Arbeitsstätte in den Anwendungsbereich, die vorher auf Grund der Zwei-Stunden-Regelung außen vor waren. Als Beispiel seien Instandhaltungsbereiche, Technikräume, kurzzeitige Baustellen, Sanitärräume oder kleinere Lager genannt.

Dies war ein Kritikpunkt der Arbeitgeberverbände im Jahr 2014, als sie ihre Bedenken bezüglich zukünftig notwendiger Tagesbelichtung äußerten, beispielsweise bei Sanitärräumen, Lagern oder Archiven. Dieser Aspekt wurde im Anhang der ArbStättV im Punkt 3.3 (1) unter konkreter Angabe von Abweichungsmöglichkeiten berücksichtigt:

„Dies gilt nicht für

1.
Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen,

2.
Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,

3.
Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt,

4.
Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, Passagen oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren,

5.
Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2.000 Quadratmetern, sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken."

Weitere neue Begriffsbestimmungen:

- Zur Arbeitsstätte zählen jetzt auch technische Einrichtungen, „die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleitern".
- „Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die sich in Arbeitsräumen befinden und die mit Bildschirmgeräten und sonstigen Arbeitsmitteln ausgestattet sind."
- „Bildschirmgeräte sind Funktionseinheiten, zu denen insbesondere Bildschirme zur Darstellung von visuellen Informationen, Einrichtungen zur Datenein- und -ausgabe, sonstige Steuerungs- und Kommunikationseinheiten (Rechner) sowie eine Software zur Steuerung und Umsetzung der Arbeitsaufgabe gehören."
- „Telearbeitsplätze sind vom Arbeitgeber fest eingerichtete Bildschirmarbeitsplätze im Privatbereich der Beschäftigten, für die der Arbeitgeber eine mit den Beschäftigten vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit und die Dauer der Einrichtung festgelegt hat. Ein Telearbeitsplatz ist vom Arbeitgeber erst dann eingerichtet, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte die Bedingungen der Telearbeit arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Vereinbarung festgelegt haben und die benötigte Ausstattung des Telearbeitsplatzes mit Mobiliar, Arbeitsmitteln einschließlich der Kommunikationseinrichtungen durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person im Privatbereich des Beschäftigten bereitgestellt und installiert ist."

3. Gefährdungsbeurteilung (§ 3)

Der Gesetzgeber hat in Anpassung an das Arbeitsschutzgesetz die erforderliche Gefährdungsbeurteilung um den Part „psychische Belastung" erweitert.

Weiterhin hat der Arbeitgeber bei seiner Beurteilung der Arbeitsbedingungen „die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen".

4. Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten (§ 3a)

Im § 3a wurde die Grundpflicht des Arbeitgebers, Arbeitsstätten sicher einzurichten, um das Minimierungsgebot bei verbleibenden Gefährdungen erweitert. Diese aus dem Arbeitsschutzgesetz übernommene Grundpflicht gibt dem Arbeitgeber vor, Gefährdungen möglichst zu vermeiden oder wenn dies nicht möglich ist, diese möglichst gering zu halten.

Zum Thema „Barrierefreie Gestaltung" wurden Angaben konkretisiert und neue Geltungsbereiche hinzugefügt: Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte.

Foto: DGUV

5. Nichtraucherschutz (§ 5)

Das Thema Nichtraucherschutz in Räumen mit Publikumsverkehr war nicht deutlich genug formuliert.

Die erfolgte Nachbesserung verpflichtet den Arbeitgeber bereits beim Einrichten, aber auch beim Betreiben, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

6. Unterweisung der Beschäftigten (§ 6)

Der alte § 6 (Arbeitsräume, Sanitärräume, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte) wurde komplett gestrichen und die Themen wurden im Anhang zur Verordnung aufgenommen.

Der neugestaltete § 6 (Unterweisung der Beschäftigten) folgt dem aktuellen Ansatz, dass in den Verordnungen zum ArbSchG konkretisierende Vorgaben zur Unterweisungspflicht, dem Umfang sowie spezifischer Besonderheiten formuliert werden. Voraussetzung ist wie üblich das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Die dabei ermittelten oder verbliebenen Gefährdungen sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen sind verpflichtende Unterweisungsthemen.

7. Übergangsvorschriften (§ 8)

Die Übergangsvorschriften aus der Arbeitsstättenverordnung des Jahres 2004 wurden in der jetzigen Fassung befristet und laufen somit zum 31. Dezember 2020 aus.

8. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Zwei neue Ordnungswidrigkeiten wurden aufgenommen:

- Fehlende Bereitstellung mobiler, anschlussfreier Toilettenkabinen (für Baustellen und Arbeiten im Freien)
- Fehlende Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit

9. Anhang

Im Anhang zur Verordnung gab es teilweise gravierende Änderungen:

1.2 Abmessungen von Räumen, Lufträumen

Die Vorgaben gelten jetzt auch für Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte.

2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen

Grundsätzliche Festlegung: „Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 Meter."

Der Arbeitgeber muss geeignete Schutzvorrichtungen anbringen: „Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten."

3.3 Ausstattung

Forderung nach einer Kleiderablage für jeden Beschäftigen, sofern keine Umkleideräume vorhanden sind.

3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

Unmissverständliche Formulierung: „Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur

Foto: Peter Atkins – Fotolia.com

solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben“ … inklusive der bereits im Punkt 2 erwähnten Ausnahmemöglichkeiten bezüglich einer Sichtverbindung nach außen.

3.6 Lüftung

Der Geltungsbereich hinsichtlich Lüftung wurde um Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte erweitert, mit der gleichzeitigen Einschränkung, dass diese Vorgaben nur während der Nutzungsdauer gelten.

4 Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe-Räume und Unterkünfte

In diesem Kapitel wurden Forderungen des ehemaligen § 6 aufgenommen und teilweise sprachlich klarer formuliert.

4.1 Sanitärräume

Forderung nach mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen in der Nähe der Arbeitsplätze bei Arbeiten im Freien und auf Baustellen.

4.4 Unterkünfte

Kann der Arbeitgeber erforderliche Unterkünfte nicht zur Verfügung stellen, hat er für andere angemessene Unterbringungen der Beschäftigten zu sorgen.

5 Ergänzende Anforderungen und Maßnahmen für besondere Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

5.2 Baustellen

Hier sind Vorgaben zu erforderlichen Schutzvorrichtungen abhängig von der Absturzhöhe (Abstufungen 1 m, 2 m und 3 m), den Absturzschrägen und den Umgebungsgefahren festgelegt.

6 Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

Einfügen des neuen Kapitels im Zusammenhang mit der Überführung der Bildschirmarbeitsverordnung in diese neue ArbStättV.

Im Nachfolgenden werden nur Neuerungen erwähnt:

6.1 Allgemeine Anforderungen an Bildschirmarbeitsplätze

Bereitstellung eines Manuskripthalters bei Bedarf. Bei Arbeiten an mehreren Bildschirmgeräten/Bildschirmen müssen diese ergonomisch angeordnet sein. Eingabegeräte müssen sich eindeutig dem jeweiligen Bildschirmgerät zuordnen lassen.

6.2 Allgemeine Anforderungen an Bildschirme und Bildschirmgeräte

Zeichengröße/Zeilenabstand müssen auf dem Bildschirm individuell eingestellt werden können. Bildschirmgröße und -form müssen der Arbeitsaufgabe angemessen sein.

6.3 Anforderungen an Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel für die ortsgebundene Verwendung an Arbeitsplätzen

Bildschirme, die über reflektierende Oberflächen verfügen, dürfen nur dann betrieben werden, wenn dies aus zwingenden aufgabenbezogenen Gründen erforderlich ist.

Alternative Eingabemittel (zum Beispiel Eingabe über den Bildschirm, Spracheingabe, Scanner) dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies eine Arbeitserleichterung darstellt.

6.4 Anforderungen an tragbare Bildschirmgeräte für die ortsveränderliche Verwendung an Arbeitsplätzen

Dieses Kapitel ist komplett neu und beschreibt Anforderungen an Größe, Form und Gewicht tragbarer Bildschirmgeräte, gibt Hinweise zur zeitlichen Nutzungsdauer und zu den Nutzungsbedingungen.

6.5 Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen

Die Kenntnisse und Erfahrungen der Beschäftigten müssen in die Auswahl der Bildschirmgeräte und Software mit einfließen.

Zusammenfassung

Die aktualisierte Fassung der ArbStättV berücksichtigt den Wandel in unserer Arbeitswelt, die Digitalisierung und Individualisierung unter gleichzeitiger Beachtung des demografischen Wandels.

Durch die Berücksichtigung zeitgemäßer Arbeitsformen (Telearbeit), die Betrachtung einer möglichen psychischen Belastung sowie der Verschlankung der Rechtsvorschriften durch die Einbindung der Bildschirmarbeitsverordnung, wurde die neue ArbStättV eine moderne Verordnung, welche den Arbeitgebern einen Rahmen für die Einrichtung und das Betreiben von Arbeitsstätten bietet, ohne sie unnötig einzuschränken.

Ausblick

Auf Grund der teilweise deutlichen Änderungen in der neuen ArbStättV müssen demnächst auch eine Vielzahl der zurzeit gültigen Arbeitsstätten-Regeln aktualisiert werden.

Dies ist Aufgabe des Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), denn nur er kann die Arbeitskreise aktivieren, entsprechende Projektaufträge formulieren und bei Erfordernis neue Fachleute in die Arbeitskreise berufen.

Eine Arbeitsstätten-Regel zu überarbeiten und an die neue Rechtssituation anzupassen ist ein Prozess, der durchaus zwei Jahre oder länger dauern kann. Die paritätische Besetzung eines Arbeitskreises garantiert einerseits die Berücksichtigung aller Interessengruppen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Unfallversicherungsträger, Staatliche Aufsicht), ist andererseits aber auch der Grund für längere, konstruktive oder auch kontroverse Diskussionen. Dies ist aber auch wichtig, soll doch das Ergebnis eine Technische Regel sein, die von allen Interessenvertretern getragen wird und in der Praxis gut anzuwenden ist.

WEB
www.bit.ly/Arbeitsstättenverordnung

AUTORIN
Petra Stolp
Regionalleiterin Region Ost

Reduzierung von Wege- und Dienstwegeunfällen

Neue Präventionsangebote zur betrieblichen Verkehrssicherheit

Die UVB hat zur Unterstützung der Verkehrssicherheitsarbeit in den Mitgliedsbetrieben das Präventionsangebot überarbeitet. Damit möchte die UVB die Mitgliedsbetriebe dabei unterstützen, die Wege- und Dienstwegeunfallprävention neu auszurichten.

Betriebliche Verkehrssicherheit ist eine grundlegende Führungsaufgabe: Arbeitgeber und Führungskräfte sind Verantwortungsträger, die dazu beitragen, sich und die Beschäftigten vor Gefahren aus dem jeweiligen Arbeitsprozess zu schützen. Das gilt jedoch nicht nur für das Betriebsgelände, sondern auch für den öffentlichen Verkehrsraum.

Die UVB wird zukünftig durch ein neu aufgelegtes Fachseminar ihr Präventionsangebot erweitern: „Verkehrssicherheit als Führungsaufgabe“. Ab 2017 können sich Führungskräfte, Fuhrparkmanager oder -verwalter sowie Standort- und Einsatzleiter zweimal jährlich zu verschiedenen Themen wie beispielsweise fahrphysikalische und verkehrsrechtliche Grundlagen, Stress, Müdigkeit sowie Ladungssicherung informieren.

Unterstützer und Helfer im Betriebsalltag

Alleine nur durch theoretische Grundlagen ist es mit der Entwicklung, Organisation und Umsetzung von betrieblicher Verkehrssicherheit natürlich nicht getan. Erst durch interessierte Akteure beziehungsweise Multiplikatoren, die die Führungskräfte bei der Verkehrssicherheitsarbeit unterstützen sollen, kann ein solches Projekt Erfolg haben. Hierzu berichteten wir bereits über die ersten Konzepte in unserer Ausgabe 3/2016.

In Zusammenarbeit mit den regional zuständigen Aufsichtspersonen für die einzelnen Betriebe der UVB, sollen die betrieblichen Akteure dabei beraten und gefördert werden. Durch ein weiteres Fachseminar für die betriebliche Verkehrssicherheitsarbeit können interessierte Akteure ab dem Jahr 2018 durch die UVB zu „Verkehrscoaches“ geschult werden. Sie sollen dabei beispielsweise über verkehrssicherheitstechnische Maßnahmen, Angebotsprogramme des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) oder über die jährlichen verkehrstechnischen Schwerpunktaktionen informiert werden. Ziel ist es, dass die Multiplikatoren Wissen und Handwerkzeuge in die Hand bekommen, um beispielsweise selbstständig die betriebliche Verkehrssicherheit im Unternehmen bekannt zu machen und den Verantwortungsträgern zur Seite zu stehen.

Sinnvolle Voraussetzung für die Weiterbildung als „Verkehrscoach“ ist eine Qualifikation und Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten.

Sicher Arbeiten heißt auch „sichere Einsatzfahrt“

Im Bereich des Bundes und der Bahn gibt es viele Versicherte, die tagtäglich nach § 35 StVO mit Sonderrechten und/oder § 38 StVO mit Wegerechten ihre Dienstfahrten mit speziellen Einsatzfahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum bewegen. Dabei müssen die Versicherten ihren Dienst- und Schichtplan einhalten, egal bei welchem Wetter, an welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit.

Sie müssen jederzeit ihr fahrtechnisches Können und Wissen – besonders in Stresssituationen – unter Beweis stellen und in Gefahrenmomenten bedacht und professionell handeln. Dazu zählen beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz mit ihren Rettungswagen-Fahrern, die ehrenamtlichen Fahrzeugführer vom Technischen Hilfswerk, die Bundespolizei, die Kontrolleure des Bundesamtes für Güterverkehr und die zahlreichen in Rufbereitschaft stehenden Notfallmanager der Deutschen Bahn AG.

Für diese Berufs- und Tätigkeitsgruppen hat die UVB ein Seminar im Angebot, in dem es um die rechtlichen Grundlagen zum Einsatz von Sondersignalen geht.

In diesem Seminar werden fahrphysikalische Grundlagen behandelt und jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, das Erlernte in einem modernen Fahrsimulator im IAG Dresden auszuprobieren. Ziel ist es, die

Foto: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. Bonn

Teilnehmer für ihre „Sonderstellung“ im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Die UVB unterstützt mit diesem Fachseminar „Sichere Einsatzfahrt“ somit präventiv den Unternehmer in seiner Fürsorgepflicht zur Vermeidung von Arbeitsunfällen.

Fahrsicherheitstraining

Aktuell gibt es eine neue und einheitliche Regelung zum fahrpraktischen Sicherheitstraining für Versicherte der UVB. Für eine Unterstützung durch die UVB müssen die Trainings ganztägig bei einem anerkannten Anbieter nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates durchgeführt werden.

Der maximale Kostenzuschuss beträgt dann 80 Euro pro Versichertem. Maximal alle drei Jahre können Versicherte entweder an einem Pkw-, Motorrad-, Bus- oder Kleintransportertraining teilnehmen.

WEB

www.uv-bund-bahn.de/fahrsicherheit

Weitere Hinweise zur Gestaltung Ihrer betrieblichen Verkehrssicherheit:
www.dvr.de

AUTOR

Bodo Plechata

Aufsichtsperson, Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention

Gemeinschaftsveranstaltung

Neunte Fachtagung „Sicherheit am Gleis“

Um Beschäftigte vor den Gefahren aus dem Bahnbetrieb zu schützen, sind die Risiken bei Arbeiten im und am Gleis soweit wie möglich zu reduzieren. Hierzu ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den ausführenden Unternehmen, der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle (BzS) sowie den Sicherungsunternehmen erforderlich.

In diesem Zusammenhang veranstalten die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU), die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) sowie die UVB am 21. Juni 2017 die neunte Fachtagung zum Thema „Sicherheit am Gleis“ in Haan.

Schwerpunktthemen sind die aktuellen Entwicklungen zu Sicherungsverfahren und technischen Sicherungssystemen sowie die Ausrüstung von Gleisbaumaschinen. Darüber hinaus bietet sich den Besuchern durch die begleitende Fachausstellung zur Sicherungstechnik eine Möglichkeit zur umfassenden fachlichen Information und zum Erfahrungsaustausch. Die Fachtagung richtet sich an Hersteller von Sicherungsanlagen und Gleisbaumaschinen, Gleisbau- und Sicherungsunternehmen, Bahnbetreiber, Ingenieurbüros und Arbeitsschutzverwaltungen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Reisekosten sind selbst zu tragen. Wenn Sie teilnehmen möchten, melden Sie sich bitte – unter dem Stichwort „Fachtagung Haan 2017“ – per E-Mail oder Fax mit Ihren Angaben zu Name, Funktion, Bahnstelle, Adresse, Telefon, Fax und E-Mail-Adresse an:

Kerstin Siede
Geschäftsstelle des Sachgebietes „Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen im Bereich von Gleisen“ der BG BAU

Telefon 0511 987-1581
Fax 0800 6686688-38802
E-Mail kerstin.siede@bgbau.de

Foto: UVB

Nach Eingang Ihrer Anmeldung werden Ihnen eine Einladung sowie das Veranstaltungsprogramm zugesandt. Bitte haben Sie Verständnis, dass nur ein begrenztes Teilnehmerkontingent zur Verfügung steht. Nur die erwähnte Einladung berechtigt zur Teilnahme an der Veranstaltung.

AUTOR

Dirk Bill

Aufsichtsperson im Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention

Aus unserem Mediencenter

Neue Medien der UVB

Wir stellen Ihnen hier ausgewählte Medien vor, die neu in unser Medienverzeichnis aufgenommen wurden. Diese und andere können von den Mitgliedsunternehmen der UVB kostenlos bezogen werden. Im Mediencenter auf unserer Internetseite können die Publikationen bestellt oder oder direkt als PDF-Datei heruntergeladen werden.

DGUV Information 203-083 – Arbeiten an unterirdischen Telekommunikationslinien

Diese DGUV Information findet Anwendung auf Arbeiten an unterirdischen Telekommunikationslinien, einschließlich Arbeiten in Kabelschächten.

Sie unterstützt die Unternehmerinnen und Unternehmer die Arbeitsbedingungen zu beurteilen, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

DGUV Information 209-046 – Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe

Diese DGUV Information erläutert die zur sicheren Verarbeitung von flüssigen Beschichtungsstoffen notwendigen Maßnahmen in Räumen und an technischen Einrichtungen, zur Absaugung und Lüftung, zum Brand- und Explosionsschutz sowie für den Betrieb von Lackiereinrichtungen.

Zudem behandelt sie derzeit übliche und bewährte Lösungen.

DGUV Information 205-014 – Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an den Träger der Feuerwehr nach landesrechtlichen Vorschriften. Dabei soll sie Hilfestellung bei der Umsetzung von Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben. Zusätzlich werden Wege aufgezeigt, wie Unfälle und Gesundheitsgefahren bei Ausbildung, Übungen und Einsätzen vermieden werden können.

Den Verantwortlichen der öffentlichen Feuerwehren sollen damit bei der Ermittlung von feuerwehrspezifischen (Einsatz-)Risiken und Zuordnung persönlicher Schutzausrüstung ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden.

DGUV Information 209-051 – Keimbelastung wassergemischter Kühlschmierstoffe

Diese DGUV Information findet Anwendung auf Tätigkeiten mit wassermischbaren und -gemischten Kühlschmierstoffen, insbesondere hinsichtlich ihrer mikrobiellen Belastung.

Sie fasst die „sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ zusammen, auf deren Grundlage eine Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung nach § 6 der Biostoffverordnung und nachfolgende Festlegung von Schutzmaßnahmen vorgenommen werden kann. Darüber hinaus werden Erläuterungen gegeben zum Vorkommen von Mikroorganismen in wassergemischten Kühlschmierstoffen, zu möglichen Gefährdungen und zu Maßnahmen, die geeignet sind, eine mikrobielle Besiedlung zu kontrollieren.

DGUV Information 212-139 – Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

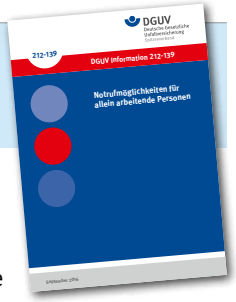

Diese DGUV Information erläutert – ergänzend zur DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ – den § 10 des Arbeitsschutzgesetzes sowie die §§ 8 und 25 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hinsichtlich der Überwachung von allein arbeitenden Personen in Abhängigkeit der Bewertung der Gefährdung.

Damit soll sichergestellt werden, dass in einem Notfall die notwendigen Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

DGUV Information 215-450 – Softwareergonomie

Software spielt heute bei fast allen Arbeiten eine wichtige Rolle. Sie beeinflusst die Arbeitsleistung, die Leistungsbereitschaft, die Qualität der Wissensgenerierung und die Produktivität.

Eine hohe Qualität der eingesetzten Software entscheidet mit über die Güte der Arbeitsergebnisse sowie über Zufriedenheit und Motivation der Beschäftigten.

Diese DGUV Information ist das Referenzdokument für das Themenfeld „Softwareergonomie“ der gesetzlichen Unfallversicherung und bietet praktische Hilfen an.

DGUV Information 211-041 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

In erster Linie informiert diese DGUV Information über die Sicherheitsaussagen von Sicherheitszeichen sowie die zugehörigen Erläuterungen, den wirksamen betrieblichen Einsatz von Sicherheitszeichen und die Gestaltungsgrundsätze von Sicherheitszeichen.

Sie enthält darüber hinaus Beispiele zum betrieblichen Einsatz von Sicherheitszeichen.

DGUV Information 215-210 – Natürliche und künstliche Beleuchtung von Arbeitsstätten

Diese DGUV Information richtet sich in erster Linie an Unternehmerinnen und Unternehmer.

Sie soll Hilfestellung bei der Umsetzung der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4) geben und aufzeigen, wie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Dabei werden auch Anwendungs- und Praxisbeispiele vorgestellt.

DGUV Information 215-441 – Büroraumplanung

Diese DGUV Information ist ein wichtiges Hilfsmittel beim systematischen Planen und Gestalten von Büros. Sie gibt Anregungen und Hilfen, wie die räumlichen Ressourcen in Unternehmen möglichst wirkungsvoll geplant, gestaltet und genutzt werden können.

Beim Erstellen dieser Schrift wurden die aktuellen Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung, der Technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie verschiedener einschlägiger Normen berücksichtigt.

Nutzen Sie bitte die Möglichkeit der Onlinebestellung in unserem Mediencenter
www.uv-bund-bahn.de/mediencenter

AUTORIN
Nora Friedrich
Referatsleiterin Information und Medien, Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention

Foto: Alterfalter – Fotolia.com

Berufsbild

Die Aufsichtspersonen der UVB

Nicht nur in den Mitgliedsbetrieben der UVB unterliegen die Tätigkeiten der Beschäftigten einem ständigen Wandel. Auch das Berufsbild der Aufsichtsperson hat sich im Laufe der Zeit und insbesondere in den letzten Jahren stark gewandelt. Daher möchten wir in diesem Heft das Berufsbild einer Aufsichtsperson näher vorstellen.

Mit dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz von 1900 wurden die Berufsgenossenschaften verpflichtet, Technische Aufsichtsbeamte anzustellen. Bis dahin gab es nur sogenannte „Beauftragte“.

In dieser Zeit begann in einer hohen Geschwindigkeit die Technisierung der Arbeitswelt, folglich lag der Schwerpunkt der Tätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten zu diesem Zeitpunkt fast ausschließlich auf der Mechanik von Maschinen und nicht auf dem Verhalten der Menschen.

Vom Technischen Aufsichtsbeamten zur Aufsichtsperson

Es dauerte fast 100 Jahre, bis mit Inkrafttreten des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII) im Jahr 1996 aus dem Technischen Aufsichtsbeamten die Aufsichtsperson wurde. Mit diesem neuen Begriff sollte einem modernen Arbeitsschutzverständnis und dem erweiterten Präventionsauftrag des SGB VII, der jetzt auch die Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren beinhaltete, Rechnung getragen werden.

Schon vor dem Inkrafttreten des SGB VII ging die Beratungs- und Überwachungstätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten weit über rein technische Sachverhalte hinaus und hat sich seitdem noch mehr verlagert. Unser modernes Präventionsverständnis umfasst sowohl die Verhältnisse der Arbeitsbedingungen als auch das Verhalten der Beschäftigten einschließlich der Förderung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins. Damit leistet die Prävention heute einen unverzichtbaren Beitrag zum Erfolg von Unternehmen und Verwaltungen.

Waren bis 1996 nur Absolventen von ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengängen als Aufsichtspersonen zugelassen, so sind jetzt alle Studienrichtungen berechtigt, die dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechen. Das können beispielsweise auch Ärzte, Psychologen, Sport- oder Gesundheitswissenschaftler sein.

Wie wird man eine Aufsichtsperson?

Voraussetzung für eine Beschäftigung als Aufsichtsperson bei der UVB ist ein abgeschlossenes Studium in einer ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer dem zukünftigen Einsatzbereich entsprechenden Fachrichtung. Darüber hinaus müssen alle Aufsichtspersonen über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen, die einen erfolgreichen Studienabschluss voraussetzt und die der späteren Tätigkeit als Aufsichtsperson förderlich ist. Besonders hilfreich für die künftige Tätigkeit, jedoch nicht zwingend vorgeschrieben, sind Erfahrungen als Führungskraft.

Bei der UVB muss jede künftige Aufsichtsperson einen zweijährigen Vorbereitungsdienst absolvieren, in dessen Verlauf sie umfassend vorbereitet wird und das Rüstzeug für ihre künftige Tätigkeit erhält.

Der Vorbereitungsdienst wird mit einer Prüfung abgeschlossen, in der die künftige Aufsichtsperson ihre Kompetenzen

gegenüber einer Prüfungskommission unter Beweis stellen muss.

Anforderungen an die Aufsichtspersonen

Der durch Gesetz der UVB zugewiesene Präventionsauftrag wird unter Berücksichtigung aller für die Sicherheit und die Gesundheit relevanten Bedingungen mit dem Ziel wahrgenommen, als Dienstleister die bestmögliche Prävention für die Beschäftigten zu erreichen. Das Angebot unserer Dienstleistung orientiert sich an den gesetzlichen Grundlagen, den Bedürfnissen sowie den Erfordernissen von Unternehmen, Verwaltungen und Beschäftigten sowie an der Position der Selbstverwaltung der UVB zur Prävention.

Foto: Westend61 – Fotolia.com

Die Anforderungen, die die Aufsichtspersonen zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenfelder heute und in Zukunft erfüllen sollen, sind komplex. Es besteht eine hohe Erwartung an die Handlungsfähigkeit in sich beständig wandelnden Anforderungssituationen.

Die Aufsichtsperson muss sowohl Überwacher von Vorgaben als auch Experte und Berater für Sicherheits- und Gesundheitsfragen im Unternehmen sein. Sie muss die Fähigkeit besitzen, problembezogenes Wissen und Methoden aus verschiedenen Fachdisziplinen zu vernetzen.

Trotz bester Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsperson kann diese nicht gleichzeitig auf allen Gebieten auf Expertenniveau arbeiten. Dies stellt zunehmend hohe Anforderungen an die professionelle Problemlösungsfähigkeit der Aufsichtsperson und setzt interdisziplinäres, kooperatives Vorgehen voraus.

Bedeutsamer Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist die Betrachtung des Arbeitssystems im Zusammenwirken von Maßnahmen im technischen, organisatorischen und personellen Bereich. Die Kombination aus Theorie und Praxis sowie aus branchenübergreifendem und branchenspezifischem Wissen und Handeln gibt den Aufsichtspersonen sowohl das Fundament zur Ausübung ihrer Generalistenrolle als auch die Möglichkeit zur Spezialisierung.

Aufsichtspersonen agieren steuernd und vermittelnd und setzten dabei zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechniken und -medien ein.

Als Aufsichtsperson sind unsere Mitarbeiter auf der einen Seite Einzelkämpfer, beispielsweise wenn sie im Rahmen der Überwachung im Betrieb handeln, auf der anderen Seite sind sie Teamplayer, wenn es darum geht, in einem Projekt mitzuarbeiten oder dieses zu leiten.

Tätigkeiten der Aufsichtsperson

Unsere Aufsichtspersonen beschäftigen sich nicht nur mit unfallverursachenden sowie Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auslösenden Faktoren, sondern auch mit den Ansätzen, die dazu beitragen, körperliches, geistiges, emotionales und soziales Wohlbefinden bei der Arbeit zu fördern.

Im beruflichen Alltag der Aufsichtsperson spielen Betriebsbesichtigungen eine große Rolle, hier ergänzen sich die Aufgabenfelder Beratung und Überwachung gegenseitig. Abhängig von den betrieblichen Gegebenheiten entscheidet die Aufsichtsperson vor Ort über den erforderlichen Umfang sowie die Gewichtung des Beratungs- beziehungsweise Überwachungshandelns.

Sie unterstützen die Verantwortlichen in den Betrieben dabei, rechtliche Vorgaben bestmöglich umzusetzen und die betriebliche Organisation hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu optimieren.

In den Unternehmen und Verwaltungen ermitteln unsere Aufsichtspersonen die Ursachen von Arbeitsunfällen. Werden der UVB Berufskrankheiten gemeldet, untersuchen die Aufsichtspersonen die Arbeitsplätze der Erkrankten und bewerten die angegebenen Belastungen.

Unsere Aufsichtspersonen engagieren sich in verschiedenen Projekten und arbeiten in internen und externen Arbeitsgruppen mit, begleiten verschiedene Veranstaltungen in unseren Mitgliedsbetrieben und betreuen Messestände der UVB. Außerdem führen sie als Dozenten Seminare und vertreten die UVB auf Kongressen und Fachtagungen.

Diese Aufzählung ließe sich noch lange fortsetzen. Das gilt auch für die bei der UVB versicherten Betriebe und Verwaltungen. So vielfältig und abwechslungsreich wie die genannten Aufgaben sind auch die Betriebe, die unsere Aufsichtspersonen betreuen. Bundesbehörden, Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Banken und die Deutsche Bahn seien hier nur stellvertretend genannt.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Wenn Sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und an einer Tätigkeit bei der UVB interessiert sind, schauen Sie doch mal auf unsere Internetseite. In Kürze werden Sie dort entsprechende Stellenausschreibungen finden:

www.uv-bund-bahn.de/stellenangebote

AUTOR

Helge Kummer

Abteilungsleiter Beratung, Überwachung, Ermittlung – Geschäftsbereich Arbeitsschutz und Prävention

Sozialversicherungswahlen 2017

Erste Ergebnisse der Sozialwahlen

Den gemeinsamen Weg in eine neue Sozialwahlperiode hatten wir Ihnen bereits in unserer Ausgabe 3/2016 des UVB.*dialog* anhand der Historie und Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Vorbereitungen zur Sozialwahl 2017 vorgestellt. Inzwischen sind wichtige Entscheidungen für die UVB gefallen, welche wir Ihnen auch auf diesem Wege mitteilen möchten.

Wesentliche Grundlage für den Ablauf der Sozialwahlen ist der Wahlkalender. Dieser gibt alle Termine vor, welche für eine rechtssichere und geordnete Durchführung der Wahlen wichtig sind. Der bei der UVB eingerichtete Wahlausschuss setzt diese Vorgaben um.

Sozialwahl 2017 Für Gesundheit & Rente

Foto: iSign – Fotolia.com

Laut Wahlkalender muss der Wahlausschuss bis zum 142. Tag vor dem eigentlichen Wahltag über die Zulassung aller Vorschlagslisten für die Vertreterversammlung der UVB entscheiden, welche von vorschlagsberechtigten Organisationen eingereicht werden. Der Wahlausschuss musste somit bis zum 9. Januar eine Entscheidung treffen. Nach erfolgtem, fristgerechtem Eingang der Vorschlagslisten aller fünf berechtigten Organisationen, wurden diese durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses eingehend geprüft.

Fünf Vorschlagslisten

In der Sitzung des Wahlausschusses Mitte Dezember 2016 konnten alle fünf Vorschlagslisten gemäß § 23 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) zugelassen werden. Hierbei handelt es sich um die

- Vorschlagsliste der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) mit zwei Bewerbern/Bewerberinnen,
- Vorschlagsliste des dbb beamtenbundes und tarifunion mit zwei Bewerbern/Bewerberinnen,
- Vorschlagsliste der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft mit 13 Bewerbern/Bewerberinnen,
- Vorschlagsliste der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) mit einem Bewerber,
- Vorschlagsliste der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG – Frankfurt am Main mit zwölf Bewerbern/Bewerberinnen.

Die Vertreterversammlung der UVB besteht ab der kommenden Sozialwahlperiode im Jahr 2017 aus insgesamt 30 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten. Die fünf für die Gruppe der Versicherten zugelassenen Vorschlagslisten benennen insgesamt 30 Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl als Mitglieder der Vertreterversammlung – und damit nicht mehr, als es Mitglieder der Vertreterversammlung geben wird.

Urwahl nicht erforderlich

Auf der Grundlage der § 46 Abs. 2 SGB IV sowie § 28 Abs. 3 SVWO gelten die in den Vorschlagslisten benannten Bewerberinnen und Bewerber mit Ablauf des Wahltages (31. Mai 2017) als gewählt. Eine sogenannte Urwahl ist nicht erforderlich, da die Grundbedingungen für eine Friedenswahl, folglich für eine Wahl ohne Wahlhandlung, erfüllt sind.

Konstituierung im September

Über das endgültige Ergebnis der Sozialwahl bei der UVB werden wir nach erfolgter Konstituierung der Selbstverwaltungsorgane am 5. September 2017 berichten.

WEB
www. bit.ly/Sozialwahl

AUTOR
Peter Heinen
Referatsleiter Selbstverwaltung und Geschäftsführung

Foto: Picture-Factory – Fotolia.com

Öffentliche Bekanntmachungen

Erweiterung Geltungsbereich Unfallverhütungsvorschriften

Die Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn hat auf ihrer Sitzung am 21. Juni 2016 beschlossen, alle bereits vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften der ehemaligen Eisenbahn-Unfallkasse ab 1. Januar 2017 für alle Unternehmen, mit Ausnahme der Unternehmen nach § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, für die die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig ist, in Kraft zu setzen.

Die Unfallverhütungsvorschriften wurden vom zuständigen Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 (AZ: D6-30112/3#14) genehmigt.

Die Unfallverhütungsvorschriften der UVB sind unter folgendem Link abrufbar:
www.uv-bund-bahn.de/mediencenter

2. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2

Die Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn hat auf ihrer Sitzung am 21. Juni 2016 den 2. Nachtrag zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschlossen. Der 2. Nachtrag wird am 1. Januar 2017 wirksam.

Der 2. Nachtrag wurde vom zuständigen Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 6. Oktober 2016 (AZ: D6-30112/3#14) genehmigt.

Die DGUV Vorschrift 2 ist unter folgendem Link abrufbar:
www.uv-bund-bahn.de/mediencenter

Sitzung der Vertreterversammlung der UVB

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallversicherung Bund und Bahn findet am **12. Juli 2017** in Berlin statt.

Die Sitzung beginnt um 9:00 Uhr und endet gegen 12:00 Uhr.

Die Tagungsstätte befindet sich im

Geschäftsgebäude der DGUV,
Glinkastraße 40, 10117 Berlin.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich.

Impressum UVB.*dialog*

Magazin der
Unfallversicherung Bund und Bahn

Herausgeber
Unfallversicherung Bund und Bahn

Redaktion
Ulina Sievers (V. i. S. d. P.)
Jonas Katzenberger (Kommunikation)
Peter Heinen (Selbstverwaltung und Recht)
Bernd Niggemeyer, Helge Kummer
(Arbeitsschutz und Prävention)
Annette Wagner (Unfallversicherung)
Elke Sachs (Redaktionsbüro)

Redaktionsbeirat
Rudi Ludwig, Vlatko Stark, Wolfgang Stolte

Anschrift
Unfallversicherung Bund und Bahn
Redaktion „UVB.*dialog*“
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven

Telefon 04421 407-4007
Telefax 04421 407-4070
E-Mail dialog@uv-bund-bahn.de

Erscheinungsweise
Erscheinungstermin: jeweils in der Mitte eines Quartals (Februar, Mai, August, November).

Bezugspreis
Für Mitgliedsunternehmen und Versicherte der UVB ist der Bezug kostenfrei. Für Dritte 4,40 EUR im Jahresabonnement zzgl. Versandkosten.

Verlag
Bahn Fachverlag GmbH
Linienstraße 214
10119 Berlin

Telefon 030 2009522-0
Telefax 030 2009522-29
E-Mail mail@bahn-fachverlag.de

Geschäftsführer
Dipl.-Kfm. Sebastian Hüthig

Druck
Laub GmbH & Co. KG
Brühlweg 28
74834 Elztal-Dallau

Unser Titelbild
Westend61 – Fotolia.com

Für die Inhalte des UVB.*dialog* werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

Unsere Hauptstandorte für Sie

- **Wilhelmshaven**

  Weserstraße 47
  26382 Wilhelmshaven
  Telefon 04421 407-4007
  Fax 04421 407-4070

- **Frankfurt am Main**

  Salvador-Allende-Straße 9
  60487 Frankfurt am Main
  Telefon 069 47863-0
  Fax 069 47863-2902

info@uv-bund-bahn.de
www.uv-bund-bahn.de